

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Neue Regeln für das Steinhuder Meer?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 06.07.2020 - Drs. 18/7012
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 07.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Neue Regeln für das Steinhuder Meer“ (HAZ, 01.06.2020) lautete der Titel einer Berichterstattung über die geplante neue Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 1), welches sich auf die gesamte Wasserfläche des Steinhuder Meers bezieht. Das Steinhuder Meer ist - mit zweimaliger Änderung - seit 1981 als LSG ausgewiesen. Der neue Verordnungsentwurf erstreckt sich mit seinen elf Paragrafen über zwölf DIN-A4-Seiten zuzüglich Erörterungen, Begründungen und einer Karte als Anlage. Im Verordnungsentwurf werden u. a. die Verbote (§ 4), die Erlaubnisvorbehalte (§ 5) und Freistellungen (§ 6) geregelt.

Das Steinhuder Meer stellt den Kernbereich des Naturparks Steinhuder Meer, gegründet im Oktober 1974, dar. Der Bereich des Naturparks Steinhuder Meer, insbesondere aber der unmittelbare Bereich um das Steinhuder Meer herum, ist auch Schwerpunkt für Erholung, Freizeitgestaltung und Wassersport. Das Steinhuder Meer gilt neben seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz u. a. als „das Zentrum des norddeutschen Binnensegels“ (Yacht, Nr. 17, 07.08.2019). Die Drucksache 18/4151 („Kann das Land mehr für sein Steinhuder Meer tun?“) beschreibt die Bedeutung des Steinhuder Meers für den Tourismus, für die Naherholung und für den Wassersport aus Sicht der Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Steinhuder Meer erfüllt wichtige Funktionen als Naherholungsraum für die Region Hannover und als touristisches Ziel. Weiterhin hat das Steinhuder Meer für die Ausübung unterschiedlichster Wassersportaktivitäten und für die Berufs- und Sportfischerei große Bedeutung. Gleichzeitig hat das Steinhuder Meer eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz und umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 42 „Steinhuder Meer“.

1. Seit wann ist die Seefläche des Steinhuder Meers ein Landschaftsschutzgebiet, und wie oft und wann wurde die Verordnung geändert oder angepasst?

1939 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Steinhuder Meers vom 21. März 1939

1950 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Neustadt und Nienburg vom 15. Oktober 1950

1968 Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles Steinhuder Meer (Landkreise Neustadt a. Rbge., Schaumburg-Lippe und Nienburg) vom 29. Februar 1968

1972 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles Steinhuder Meer vom 27. September 1972

1978 Verordnung zur Teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Landschaftsteil „Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Schaumburg und Nienburg vom 23. Februar 1978

1981 Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981

1984 I. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981

1985 II. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 20. August 1985

2. Was hat sich bei den jeweiligen Änderungsverordnungen inhaltlich verändert?

Es haben sich nicht nur Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit, sondern auch die formalen und rechtlichen Anforderungen insbesondere durch Rechtsprechung und EU-Vorgaben verändert. Dies spiegelt sich auch im Regelungsinhalt der jeweiligen Verordnungen wider. Eine genaue Darstellung der jeweiligen inhaltlichen Änderungen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

3. Aus welchem Grund muss die bestehende LSG-Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ verändert oder angepasst werden?

Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3420-331 (94) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42). Es liegt bereits jetzt innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1981/Nr. 14 vom 24 Juni 1981 geändert durch die I. Änd.VO vom 13. Dezember 1984 und die II. Änd.VO vom 20. August 1985). Die Altverordnung genügt nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zur Umsetzung der Natura-2000-Gebiet in nationales Recht.

4. Was wird durch die neue Verordnung im Verhältnis zur bestehenden LSG-Verordnung konkret verändert oder angepasst?

Die neue Verordnung erfüllt die Anforderungen einer Umsetzung der FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Hierdurch ist die Verordnung gegenüber der Altverordnung EU-rechtskonform. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Anlage 1 verwiesen.

5. Befindet sich das Feuchtgebiet Steinhuder Meer in einem günstigen Erhaltungszustand, bzw. in welchem Erhaltungszustand befindet sich das Steinhuder Meer nach knapp 40 Jahren Unterschutzstellung (bitte mit Begründung)?

In der Beantwortung der Frage wird zwischen dem Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und dem Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Brut- und Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet Nr. 42 „Steinhuder Meer“ differenziert.

Das Steinhuder Meer wurde im FFH-Gebiet als Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ gemeldet. Bei der FFH-Basiserfassung 2006 wurde der Erhaltungszustand aufgrund der damaligen Klarwasserphase und infolgedessen gut entwickelten Wasservegetation aus submersen Laichkräutern mit B (gut) eingestuft. Diese Einstufung konnte leider in den Folgejahren bei Untersuchungen des NLWKN nicht mehr bestätigt werden. Bei darauffolgenden Makrophytenkartierungen wurde festgestellt, dass die 2006 noch existenten Bereiche mit submersen Makrophyten fast vollständig verschwunden sind. Kleinere inselartige Vorkommen konnten lediglich in ufernahen und damit sehr flachen Bereichen vorgefunden werden. Der Erhaltungszustand wird daher aktuell mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

In Hinblick auf den Erhaltungszustand der dortigen Vogelwelt wurden die für das EU-Vogelschutzgebiet V42 Steinhuder Meer wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten analysiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die das Gebiet nutzenden Gastvögel sich nach dieser Bilanz in einem günstigeren Erhaltungszustand als die dort vorkommenden Brutvogelarten befinden. Insgesamt zeigen die Erhebungen, dass die Erhaltungssituation der für das EU-Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Brut- und Gastvogelarten auf einer Skala von A bis C mit einem „schlechten B“ zu bewerten ist. Die Erhaltungszustände tendieren insgesamt zu einem C, d. h. zu einem mittleren bis schlechten Zustand. Bei einigen Arten spiegelt sich die allgemeine landes- und bundesweite ungünstige Bestandsentwicklung auch im Feuchtgebiet Steinhuder Meer wider, bei anderen Arten sind Prädation, Konkurrenz-/Verdrängungseffekte, Landnutzung und stark fluktuierende Bestandsdynamik sowie eine Kombination dieser Faktoren als Gründe zu benennen.

6. Welche künftigen Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen sind mit der Formulierung „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten“ (§ 3 des Verordnungsentwurfs) verbunden?

Damit sind in den §§ 4 bis 6 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen verbunden. Neben der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete fordert die FFH-Richtlinie, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) festgelegt werden. In Niedersachsen erfolgt letzteres - sofern nicht entsprechende Regelungen bereits in den hoheitlichen Sicherungsnormen (i. d. R. NSG oder LSG) enthalten sind - durch die fachliche Entwicklung dieser „Managementmaßnahmen“ durch Managementpläne und Maßnahmenblätter. Die Umsetzung erfolgt z. B. durch Instrumente des Vertragsnaturschutzes (vgl. Drs. 18/4151, Antwort zu Frage 34). Für den in Rede stehenden Raum werden weitere Konkretisierungen bezüglich der Maßnahmen im Managementplan bzw. Maßnahmenblätter getroffen.

7. Was ist zur Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten am Steinhuder Meer erforderlich, und wie weit ist der aktuelle Zustand hiervon entfernt?

Zur Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten am Steinhuder Meer ist es erforderlich, die in den bereits beschlossenen Naturschutzgebieten „Totes Moor“, „Meerbruchswiesen“, „Westufer Steinhuder Meer“ sowie dem Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Seefläche Steinhuder Meer“ enthaltenen Regelungen umzusetzen. Darüber hinaus sind die Maßnahmen aus einem Managementplan bzw. Maßnahmenblättern umzusetzen (vgl. Ausführungen zu Frage 6).

Zum aktuellen Erhaltungszustand wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Ziel ist es langfristig einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

8. Welche Nutzungen sind/wären konkret geeignet, das Schutzgebiet Steinhuder Meer erheblich nachteilig zu beeinträchtigen?

Es sind die Nutzungen geeignet, das Schutzgebiet Steinhuder Meer erheblich nachteilig zu beeinträchtigen, die in § 4 des Entwurfs der LSG-Verordnung genannt sind und nicht durch §§ 5 und 6 des Entwurfs unter den Erlaubnisvorbehalt fallen oder freigestellt sind (vgl. Antwort zu Frage 2).

9. Welche aktuellen Nutzungen (Freizeit, Fischerei, Fahrgastschifffahrt, Wassersport etc.) am Steinhuder Meer haben das Potenzial, Arten in der Art zu beeinträchtigen, dass die Grenzen des gesetzlichen Verschlechterungsverbot erreicht oder überschritten werden?

Alle Nutzungen, die nicht gemäß der §§ 5 und 6 des Entwurfs der LSG-Verordnung unter einen Erlaubnisvorbehalt oder die Freistellungen fallen oder für die eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung bestätigt hat.

10. Gibt es bereits heute oder künftig absehbar Nutzungen (Freizeit, Fischerei, Fahrgastschifffahrt, Wassersport etc. sowie bauliche Veränderungen bestehender Betriebe etc.), die aufgrund ihrer Erheblichkeit unter den Vorbehalt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fallen oder fallen können, und falls ja, welche?

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, ist die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben. Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden. Daher können an dieser Stelle keine abschließenden Aussagen bezüglich der Erheblichkeit von zukünftigen Nutzungen getroffen werden.

Sowohl für die Entschlammung, die Reusen- und Stellnetzfischerei und die Nutzung der Seebühne sind bereits Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt worden, da es sich um Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG handelt, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden kann. Bisher konnten hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Wenn es zukünftig zu neuen Planungen oder Änderungen der bisherigen Nutzungen kommt, bedarf es der Prüfung im Einzelfall, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder zumindest eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass es zu Beeinträchtigungen kommen könnte (vgl. ersten Absatz der Antwort zu Frage 10).

11. Welche Nutzungen, die bereits seit vielen Jahren am Steinhuder Meer betrieben oder ausgeübt werden, beeinträchtigen aus Sicht der Landesregierung das Schutzgebiet Steinhuder Meer kaum, unerheblich oder nachteilig?

Alle Handlungen und Nutzungen die den Schutzzweck nicht gefährden oder erheblich beeinträchtigen können. Diese sind in den Schutzgebietsverordnungen unter Erlaubnisvorbehalt oder unter den Freistellungen zu finden (vgl. Entwurf der LSG-VO, Antwort zu Frage 2).

12. Welche Art von Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und Sportarten (Wassersportarten, Sportfischerei, sonstige Landsportarten), die in den vergangenen Jahren bereits im Geltungsbereich des LSG-H 1 ausgeübt worden sind, werden verboten oder eingeschränkt?

Die Grundlage für viele Veranstaltungen, Freizeitnutzungen und Sportarten im Geltungsbereich der LSG-Verordnung ist der wasserrechtliche Gemeingebrauch. Am Steinhuder Meer ist der Gemeingebrauch über die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder

Meer (Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung) vom 16. März 2007, zuletzt geändert mit Änderung vom 15. Februar 2013 (DStMVO) zugelassen. Diese bereits geltenden Regelungen sind teilweise in den LSG-Verordnungsentwurf aufgenommen worden. Eingeschränkt wird der Zeitraum zum Befahren des Steinhuder Meeres in dem gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservögel (vgl. Antwort zu Frage 19). Diese Einschränkung ist aufgrund der dortigen international bedeutenden Brut- und Rastvogelbestände notwendig, um in dem in Rede stehenden Bereich die erforderlichen Ruhezeiten im EU-Vogelschutzgebiet zu schaffen.

13. Welche Begründungen unterliegen den neuen Einschränkungen und Verboten, die sich von der bisherigen Schutzgebietsverordnung zum LSG-H 1 unterscheiden?

Die Verbote und Einschränkungen sind in der Schutzbedürftigkeit des Gebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und international bedeutsames Feuchtgebiet und dem damit verbundenen Status als EU-Vogelschutzgebiet begründet (vgl. Antwort zu Frage 2).

14. Sind der Badestrand, der Surfstrand und die Badeinsel Bestandteil des in der externen Beteiligung befindlichen Verordnungsentwurfs des LSG-H 1 einschließlich aller in der Verordnung formulierten Verbote, Gebote und Vorbehalte?

Ja, sie sind Bestandteil der in der Verordnung formulierten Verbote und Erlaubnisvorbehalte und werden auch in den Freistellungen berücksichtigt.

15. Inwieweit stellt das Drachensteigen innerhalb des Geltungsbereichs des LSG-H 1 bisher eine Gefahr dar?

Unter Drachen aller Art fallen sowohl Einleiner- als auch Lenkdrachen. Das Kitesurfen fällt nicht unter diese Regelung, da dieses ausdrücklich in der DStMVO geregelt wird und somit nicht als Steigenlassen von Drachen i. S. d. Verordnungsentwurfs anzusehen ist. Das Steigenlassen von Drachen führt zu einer Beeinträchtigung und Beunruhigung des Luftraums der vorhandenen zu schützenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet und ist daher ebenso wie der Gebrauch von Drohnen verboten. Das Verbot wird dahin gehend geöffnet, dass das Drachensteigenlassen beschränkt auf die Badeinsel sowie den Bade- und Surfstrand weiterhin ermöglicht werden soll (Anpassung des Verordnungsentwurfs nach Abwägung infolge von Einwendungen im Beteiligungsverfahren).

16. Ist die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen einschließlich Mini-Drohnen unterhalb von 250 g im gesamten Geltungsbereich des LSG-H 1 unzulässig, und gilt dies auch in den Bereichen der Badeinsel, des Surf- und Badestrandes und der Insel Wilhelmstein?

Ja, das Verbot gilt für das gesamte LSG und damit auch für Badeinsel, Surf- und Badestrand.

17. Welche Auswirkung hat das Verbot, Feuerwerk abzubrennen, auf die Veranstaltung „Steinhuder Meer in Flammen“?

Die Veranstaltung „Steinhuder Meer in Flammen“ ist Bestandteil des „Festlichen Wochenendes“. Für das „Festliche Wochenende“ sind in der Vergangenheit immer eine mehrjährige Befreiung und eine mehrjährige naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt worden.

Künftig fallen Veranstaltungen unter einen konzentrierten Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der LSG-VO, nicht mehr unter eine ganze Reihe verschiedener Erlaubnistatbestände. Die Antragstellung wird vereinfacht. Bisher bedurfte es eines Antrags auf Befreiung von Verboten. Diese konnte nur dann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen (einschließlich sozialen und wirtschaftlichen) Interesses notwendig war oder die Durchführung der Vor-

schrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte geführt hätte und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar war.

18. Wie stellt sich die Nutzungsintensität der Seefläche des Steinhuder Meers in der Zeit zwischen Montag Sonnenaufgang und Freitag Sonnenuntergang durch den Wassersport, die Sportfischerei und den Ausflugs- und Linienverkehr aus Sicht der Landesregierung dar?

Dazu kann keine pauschale Aussage gemacht werden, da dies von den Wind- und Wetterverhältnissen sowie den saisonalen Schwankungen (Ferienzeiten) abhängt.

19. Welches Störpotenzial entwickelt der Bootsverkehr ab dem 15. September, der ein Vorziehen des Winterfahrverbotes auf Teilflächen begründet?

Bezüglich der Verteilung der Wasservögel auf der Seefläche spielen Ressourcenverteilung (Nahrung), Wetter und/oder Störungen eine gewichtige Rolle. Für die meisten Vogelarten hat das Teilgebiet am Westufer die größte Bedeutung. Im Winter sind die Wasservögel durch das Winterfahrverbot weitgehend vor Störungen geschützt (1. November bis 20. März). Mit der Regelung werden allerdings nicht alle wertbestimmenden und seltenen Arten ausreichend geschützt. Es gibt wertbestimmende Arten, die die Seefläche vorrangig im Herbst vor Eintritt der Befahrensregelung besiedeln. Da die ufernahen Bereiche des Sees von vielen Arten gemieden werden (z. B. aus Angst vor Prädation) und störungsempfindliche Arten eine Fluchtdistanz von etwa 300 m besitzen, reicht der Schutz durch das westlich angrenzende NSG, das nah am Ufer endet, nicht aus. Deshalb ist der ausgewiesene Rückzugsraum für Wasservögel erforderlich.

20. Seit wann gibt es die in Abbildung 1 des Verordnungsentwurfs dargestellten Ballungsbereiche für Wasservögel, und haben sich diese auch ohne ein Befahrungsverbot eingestellt?

Die Ballungsbereiche für Wasservögel wurden bereits im Rahmen der NSG-Ausweisung des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ identifiziert. Die Wasservögel sammeln sich in den Bereichen, in denen sie die für sie geeigneten Bedingungen (Nahrung, Wetter, Störungsarmut) vorfinden (vgl. Antwort zu Frage 19). Die bedeutenden Bereiche (Ballungsbereiche) weisen diese Bedingungen (z. B. windstillere Bereiche, nötige Wassertiefe) auf und waren in der Vergangenheit weniger stark frequentiert als andere Bereiche der Seefläche. Diese Ballungsbereiche (vgl. **Anlage 2**) werden entsprechend in die Erweiterungsflächen aufgenommen. Sie stellen die bedeutendsten Rastbereiche und -bestände von Wasservögeln im Südwesten des Steinhuder Meeres dar und sind damit von hervorgehobener Bedeutung für den Erhaltungszustand der Arten im Gebiet. Um zukünftig den Bestand und Erhaltungszustand der Arten zu erhalten und zu fördern, wird das Winterfahrverbot und die geschützte Zone auf die Ballungsbereiche ausgedehnt.

21. Wie konnten sich Ballungsbereiche für Wasservögel, z. B. der Löffelente, etablieren, obwohl die Fläche von Sportbooten genutzt werden kann?

Für die meisten Vogelarten hat das Teilgebiet am Westufer die größte Bedeutung (vgl. Antwort zu Frage 19). Diese Bedeutung bezieht sich nicht ausschließlich auf die Herbst-/Wintermonate, sondern auf das ganze Jahr. Da bekannt ist, dass verschiedene schutzrelevante Vogelarten, wie beispielsweise die Löffelente, bereits vor dem Winterfahrverbot zurückkommen, ist es besonders wichtig, für diese eine zeitlich vorgezogene, beruhigte Zone auf der Seefläche in dem für sie optimalen Bereich zu schaffen.

22. Auf welche Art ist oder soll der vor dem NSG 60 „Westufer Steinhuder Meer“ geplante Rückzugsraum für Wasservögel, in einer Entfernung von 0,2 Seemeilen zur Insel Wilhelmstein gelegen, geeignet sein, die Löffelente zu schützen, und weshalb reicht die ausgewiesene NSG-Fläche hierfür nicht aus?

Der geplante Rückzugsraum ist aufgrund der Störungsarmut in diesem Bereich zum Schutz wertbestimmender Arten, z. B. der Löffelente, erforderlich (vgl. Antwort zu den Fragen 19 und 21).

23. Ist der Begegnungsverkehr zwischen Elektrobooten, Fahrgastschiffen, Paddlern und Segelbooten auf einem Seeraum von 300 bis 400 m problemlos bei allen Wind- und Wetterbedingungen möglich, und welcher Abstand ist westlich der Insel Wilhelmstein aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsverkehrs aus Sicht der Landesregierung erforderlich?

Das kommt auf die Anzahl der Fahrzeuge - wie heute auch - an und kann nicht pauschal beantwortet werden. Die DStMVO enthält in § 6 Regelungen über die erforderlichen Befähigungsnachweise sowie in §10 Grundregeln für das Verhalten beim Befahren des Gewässers. Es wird davon ausgegangen, dass bei Beachtung der Vorschriften der Begegnungsverkehr grundsätzlich problemlos möglich ist.

24. In welcher Entfernung (geringste Entfernung) befindet sich die Grenze des NSG 60 zur Insel Wilhelmstein, und wie dicht nähert sich das geplante vorgezogene Winterfahrverbot ab dem 15. September an die Insel Wilhelmstein?

Die geringste Entfernung der Grenze des NSG-HA 60 zur Insel Wilhelmstein beträgt ca. 825 m. Die engste Stelle zwischen der Insel Wilhelmstein und dem Bereich des Befahrungsverbot zur Sicherung des Rückzugsraumes für Wasservögel beträgt ca. 306 m.

25. Welche Vor- und Nachteile sowie Einschränkungen, Erlaubnisvorbehalte und Verbote ergeben sich hier aus der Ausweisung eines zusätzlichen Schutzgebietes im Ballungsbereich von Wasservögeln gemäß Abbildung 1 im Erläuterungsbericht zur VO LSG-H 1 für die Nutzung der Insel Wilhelmstein?

Keine. Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen gilt grundsätzlich aufgrund der Lage in einem Natura-2000-Gebiet, nicht wegen der angrenzenden Ballungsbereiche der Wasservögel. Daraus ergeben sich jedoch keine Vor- oder Nachteile für die Nutzung der Insel Wilhelmstein.

26. Inwieweit wird die Nutzung der Insel Wilhelmstein bezüglich Nutzung und Emissionen durch das NSG 60 und LSG-H 1 eingeschränkt?

Da aktuell ein Nutzungskonzept für die Insel Wilhelmstein erarbeitet wird, kann für zukünftige Nutzungen (noch) keine Aussage getroffen werden. Für die bestehenden Nutzungen gibt es keine Einschränkungen, die über die Anforderungen des faktischen Vogelschutzgebietes hinausgehen - im Gegenteil: Mit der rechtlichen Anpassung der LSG-VO an die EU-Anforderungen wird die Insel Wilhelmstein mit ihrer bestehenden Nutzung gesichert.

27. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die externe Beteiligung von Räten, Ausschüssen und Verbänden zur Verordnung über das Steinhuder Meer innerhalb der Sommerferien erfolgt?

Gegen eine externe Beteiligung von Räten, Ausschüssen und Verbänden zur Verordnung über das Steinhuder Meer innerhalb der Sommerferien bestehen seitens der Landesregierung keine Bedenken.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist vor dem Erlass einer Verordnung den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG der Entwurf einer Verordnung nebst Begründung mindestens einen Monat lang bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen. Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im

Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Vorschriften, die die Beteiligung der o. g. Institutionen während der (Sommer-)Ferien verbieten oder sonst zeitlich einschränken, existieren nicht. Eine Vertretung der zuständigen Sachbearbeiter ist während der Urlaubszeit zu gewährleisten.

28. Aus welchen Gründen hat die externe Beteiligung nicht vor den Sommerferien stattgefunden?

Das Ausweisungsverfahren zum NSG Westufer Steinhuder Meer wurde mit Beschluss der Regionsversammlung am 28. April 2020 abgeschlossen. Damit wurden erst die Voraussetzungen für die konkrete Abgrenzung des LSG Seefläche Steinhuder Meer geschaffen.

Aufgrund von COVID-19 und der damit fehlenden Möglichkeit der öffentlichen Auslegung hat sich das Verfahren für die anschließende LSG-Ausweisung um mehr als drei Monate verzögert.

29. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Räte, Ausschüsse und Verbände in den Sommerferien in der Lage, zeit- und sachgerecht eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf LSG-H 1 abzugeben (bitte mit Begründung)?

Das Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie das Auslegungsverfahren nach § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG haben eine Anstoßfunktion und eine Informationsfunktion zu erfüllen. Die Betroffenen sollen Gelegenheit bekommen, etwaige Bedenken und Anregungen bereits zu einem Zeitpunkt vorzutragen, zu dem die geplanten Verordnungsregelungen dadurch noch beeinflusst werden können. Außerdem trägt die Teilnahme der Allgemeinheit am Planungsgeschehen zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials bei und ermöglicht eine umfassende Feststellung, gründliche Diskussion und interessengerechte Abwägung aller für und gegen die geplante Unterschutzstellung sprechenden Gesichtspunkte.

Die Region Hannover hat für alle Schutzgebiete ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, das mit einer öffentlichen Informationsdrucksache eröffnet wird (informelles Verfahren). Im Rahmen einer internen Beteiligung werden die betroffenen Städte und Gemeinden bereits vor der Einleitung des formalen Verfahrens (TÖB-Beteiligung und Öffentliche Auslegung) beteiligt. Dass die formelle Beteiligung für die LSG-Verordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ in den Sommerferien stattfindet, bedeutet nicht, dass keine sachgerechte Anhörung erfolgt. Es kann erwartet werden, dass bei den beteiligten Institutionen während der Urlaubszeit Vertretungen eingerichtet werden. Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

In Niedersachsen ist die Sicherung der FFH-Gebiet noch nicht abgeschlossen. Eine Verschiebung der Beteiligungszeiträume kommt wegen der Verletzung des Artikels 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie und des damit einhergehenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

30. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass bei der Ausweisung des LSG-H 1 „Eilbedürftigkeit“ (Informationsvorlage Nr. 2020/141 der Stadt Neustadt am Rübenberge) vorliegt, obwohl das LSG-H 1 bereits seit Jahrzehnten ausgewiesen ist?

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass eine „Eilbedürftigkeit“ vorliegt. Die „Eilbedürftigkeit“ resultiert aus der Verpflichtung, die gemeldeten FFH-Gebiete entsprechend der FFH-RL EU-konform zu sichern. Die bisherige Schutzgebietsverordnung entspricht nicht den Anforderungen zur Umsetzung des Natura 2000-Gebietes in nationales Recht, daher bedarf es einer neuen Ausweisung einschließlich einer neuen Schutzgebietsverordnung.

31. Wie lässt sich die Eilbedürftigkeit begründen, und inwieweit tragen Erlasse der Landesregierung zur Eilbedürftigkeit bei?

Die „Eilbedürftigkeit“ ist darin begründet, dass die rechtliche Sicherung, sechs Jahre nach Meldung der FFH-Gebiete, bereits bis zum 31. Dezember 2013 hätte abgeschlossen sein müssen. Da die rechtliche Sicherung nicht abgeschlossen ist, läuft derzeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Damit ist dringende Eile geboten, die Schutzgebiete zu sichern.

Es wird angenommen, dass als „Erlasse“ die Weisungen zur Fertigstellung der Unterschutzstellung der FFH-Gebiete betreffend gemeint sind. Die Weisungen sind als Reaktion auf die Eilbedürftigkeit erlassen worden.

32. Wie beurteilt die Landesregierung die Eilbedürftigkeit und den Ablauf der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Meinungsbildung, z. B. dass die Verwaltungen aus Zeitgründen keine Beschlussvorlagen und Synopsen erstellen können, bei den ehrenamtlich tätigen Räten in der Sommerpause in Bezug auf die Verabschiedung der Verordnung zum LSG-H 1?

Eine Eilbedürftigkeit ist gegeben, hierbei wird auf die Antworten zu den Fragen 30 und 31 verwiesen. Der Ablauf der Beteiligung ist entsprechend der vorgegebenen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der jeweilig einzuhaltenden Fristen erfolgt und damit nicht zu beanstanden. Die Fristen innerhalb des Beteiligungsverfahrens berücksichtigen keine Sommerpausen, Urlaubszeiten etc. Die Möglichkeit zur Meinungsbildung ist gegeben. Auch wird seitens der Region Hannover eine stetige Bearbeitung des Ausweisungsverfahrens gewährleistet, sodass weiterhin Synopsen und Beschlussvorlagen erarbeitet werden.

33. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit die beteiligten Räte, Ausschüsse und Verbände das gewählte Vorgehen der Region Hannover in Bezug auf die Befassung mit der Verordnung zum LSG-H 1 und Formulierung einer Stellungnahme begrüßen oder ablehnen?

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, bei dem täglich Stellungnahmen eingehen. Eine Übersicht ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

34. Ist aus Sicht der Landesregierung im vorliegenden Verordnungsentwurf der § 2 „Gebietscharakter“ ausreichend und abschließend beschrieben?

Unter „Charakter“ des Gebiets sind die Gesamteigenschaften und der Gesamteindruck des Landschaftsschutzgebiets, also die natürlichen Eigenarten des gesamten Landschaftsensembles, zu verstehen (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 4. Dezember 2018, 4 KN 77/16, Rn. 101). Dem genügt § 2 (Gebietscharakter) des Verordnungsentwurfs.

35. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die anthropogenen Nutzungen und Einrichtungen, die innerhalb des Geltungsbereichs des LSG-H 1 vorhanden sind oder/und regelmäßig stattfinden, Bestandteil des Gebietscharakters sind und somit Eingang in den § 2 finden sollten (bitte mit Begründung)?

Die Vorgaben an die Beschreibung des „Gebietscharakters“ (§ 2 der LSG-VO) sind ausreichend und abschließend beschrieben. Dabei ist in der Beschreibung der Gebietscharakteristik der LSG-Verordnung die Formulierung einer „ruhigen, naturverträglichen Erholungsnutzung“ verwandt worden. Ferner sind die Wanderwege und der Bade- und Surfstrand einbezogen worden. Darüberhinausgehende anthropogene Nutzungen und Einrichtungen sind nicht Bestandteil des Gebietscharakters und bedürfen daher keiner Aufnahme unter § 2 der Schutzgebietsverordnung. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Gebietscharakteristik eine geografische und naturkundliche Beschreibung

des Gebiets umfasst und dabei den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschreibt.

Die Region um das Steinhuder Meer und das Steinhuder Meer selbst sind von großer touristischer Bedeutung. Daher wird das Steinhuder Meer vielseitig anthropogen genutzt. Die Schutzgebietsverordnung „Steinhuder Meer“ berücksichtigt die anthropogenen Nutzungen so weit wie möglich, indem sie die Nutzungen entweder ganz oder unter bestimmten Auflagen freistellt oder einem Erlaubnisvorbehalt unterwirft. Das Ziel der Verordnung ist nicht, generell Nutzungen zu untersagen, sondern sie in einem naturverträglichen Maß zu erlauben, um so das Nebeneinander von Mensch und Natur zu ermöglichen.

(Verteilt am 14.09.2020)

Anlage 1: Inhaltliche Veränderungen in den jeweiligen Änderungsverordnungen (vgl. Beantwortung der Frage 2)

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
<p>Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich Steinhuder Meer (Landschaftsschutz – LSG) vom 21. März 1939</p>	<p>(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Badeplätzen und Badehütten, Liegewiesen, Wochenendhäusern, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.</p>	<p>-----</p>	<p>(2) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie in der bisherigen Art erfolgt und dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd kann in der bisherigen Weise, beibehalten werden.</p> <p>(3) <u>Das Befahren des Steinhuder Meeres mit Wasserfahrzeugen aller Art wird durch eine Polizeiverordnung geregelt, die die Interessen des Naturschutzes auch hinsichtlich der Zahl, Größe und Betriebsart der Boote berücksichtigen wird.</u></p> <p>(4) Für das Mähen von Rohr und Schilf wird ebenfalls eine besondere Regelung getroffen.</p>
<p>Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Neustadt und Nienburg vom 15. Oktober 1950</p>	<p>1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.</p> <p>2. Unter das Verbot fallen insbesondere:</p> <p>a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, wie Verkaufsbuden, Badehütten und dergleichen;</p> <p>b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen, sowie die unnötige Beschädigung der Bodennarbe beim Zelten; insbesondere durch Abplaggen;</p> <p>c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;</p> <p>d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;</p>	<p>-----</p>	<p>1. Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.</p> <p>2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei kann in bisheriger Weise beibehalten werden.</p> <p>3. Das Abmähen von Schilf und Rohr darf bis auf die Einschränkung des § 2 Abs. h) in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März vorgenommen werden.</p> <p>4. Der bei der Landesplanung in Bearbeitung befindliche Wirtschaftsplan wird von dieser Verordnung nicht betroffen.</p> <p>5. Landgewinnungs- und Kultivierungsprojekte, die schon in Angriff genommen sind, können zu Ende geführt werden.</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
	<p>e) der Bau von Drahtleitungen;</p> <p>f) die Anlage von Abschütthalden; Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zu dem Sinn dieser Verordnung steht;</p> <p>g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsstelle vorhandenen hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche; insbesondere die Verwendung von Eichen-, Birken- und Kiefernzweigen zur Platzabgrenzung oder als Schmuckreisig beim Lagern und Zelten;</p> <p>h) das Schilfmähen unter Wasser und die Anlage von Fahrrinnen durch den Schilfgürtel.</p>		
<p>Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils Steinhuder Meer (Landkreise Neustadt a. Rbge., Schaumburg-Lippe und Nienburg) vom 29. Februar 1968</p>	<p>In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Verboten sind insbesondere</p> <p>a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,</p> <p>b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,</p> <p>c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,</p> <p>d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,</p>	<p>a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,</p> <p>b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,</p> <p>c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,</p> <p>d) die Anlage von Müll- und Schuttblatdeplätzen sowie von Abraumholden,</p> <p>e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,</p> <p>f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichten oder landschaftlich</p>	<p>(1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.</p> <p>(2) a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kultursortenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aufsiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,</p> <p>c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,</p> <p>d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
	<p>e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,</p> <p>f) Kraftfahrzeuge zu waschen,</p> <p>g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten</p>	<p>oder erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,</p> <p>g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,</p> <p>h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,</p> <p>i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrosen sowie von nicht kultivierten Mooren.</p>	<p>e) der motorisierte Anliegerverkehr</p>
I. Änderungsverordnung (1972)	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.
II. Änderungsverordnung (1978)	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.	Inhaltlich gleich zu vorangegangener Verordnung.
LSG-H 1 „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ vom 12. Juni 1981	<p>(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>(2) Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),</p> <p>b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,</p>	<p>(1) Der vorherigen Erlaubnis der in Absatz 2 genannten Behörden bedürfen:</p> <p>a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,</p> <p>b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,</p> <p>c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von</p>	<p>a) ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung,</p> <p>b) Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,</p> <p>c) Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
	<p>c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide auszubringen,</p> <p>d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,</p> <p>e) außerhalb bebauter Grundstücke Kraftfahrzeuge zu waschen, f) Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.</p>	<p>sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,</p> <p>d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,</p> <p>e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,</p> <p>f) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichflächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,</p> <p>g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,</p> <p>h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,</p> <p>i) die Aufforstung von nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen,</p> <p>j) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.</p>	<p>d) Befahren von Grundstücken durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit Kraftfahrzeugen.</p>
<p>III. Änderungsverordnung</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung von Landflächen)</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung von Landflächen)</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung von Landflächen)</p>
<p>IV. Änderungsverordnung</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung und Erweiterung von Landflächen)</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung und Erweiterung von Landflächen)</p>	<p>Wie vor (Änderung wegen Teillöschung und Erweiterung von Landflächen)</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
<p>Entwurf LSG-H 01 „Seefläche Steinhuder Meer“ vom 24.06.2020</p>	<p>Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören oder den Naturgenuss der Erholungssuchenden zu beeinträchtigen, 2. Hunde an Land unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder im See schwimmen zu lassen, 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, 4. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen, 5. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, 6. zu zelten oder zu lagern, 7. Geocaches abseits von Wegen und Plätzen abzulegen, 8. das Gebiet direkt oder indirekt zu entwässern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer direkten oder indirekten Entwässerung des Gebietes führen können, 9. Pflanzen oder Tiere - insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln, 	<p>Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorhandene Stege baulich zu verändern oder durch Neubauten zu ersetzen, 2. bauliche Anlagen auf der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“, dem Surf- oder Badestrand zu errichten, zu verändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, 3. die Seefläche zu entschlammen, 4. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder nicht als Ortshinweis dienen, 5. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information umzusetzen, 6. Ufergehölze oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung dieser Gehölze herbeiführen können, 7. Biozide auszubringen, 8. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen oder Masten aufzustellen, 9. den Rundweg zu erneuern, 10. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen. <p>Außerhalb des LSG bedarf, unbeschadet der Vorschriften der Verordnungen der angrenzenden NSG HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ und NSG-HA 154 „Totes Moor“ der Erlaubnis (siehe</p>	<p>Freigestellt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten und Befahren der Landfläche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke. Dies gilt nicht für das Befahren der Landfläche mit Kraftfahrzeugen zum Zweck der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) und zur Jagdausübung. Das Befahren des Gebietes zur Jagdausübung ist beschränkt auf die notwendige Bergung von Wild und zur notwendigen Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von zulässigen jagdlichen Einrichtungen, 2. das Befahren der Seefläche <ol style="list-style-type: none"> a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, c) mit Booten der Erwerbsfischerei mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 15 gilt, d) mit Booten des Eigentümers der Insel Wilhelmstein und des Pächters der dortigen Gaststätte, ausgenommen Fahrgastschiffe, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12, 14 und 15 gelten; in der Zeit vom 01. Nov. bis 19. März sind ausschließlich direkte Anfahrten vom Anleger an Land zur Insel und zurück freigestellt, e) mit Booten der Fahrgastschifferei mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten, f) mit Segelbooten, solche mit Verbrennungsmotor ausschließlich ohne Benutzung des Motors mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
	<p>10. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Stoffe aller Art einzubringen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Abfälle zu entsorgen,</p> <p>12. die Seefläche in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang zu befahren oder in dieser Zeit außerhalb der genehmigten Häfen, Stege oder Anlegestellen zu ankern,</p> <p>13. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. November bis 19. März zu befahren; dies gilt nicht für den Eissport,</p> <p>14. die Seefläche mit Wasserfahrzeugen in dem in der Anlage (Karte) gekennzeichneten Rückzugsraum für Wasservögel vom 15. September bis 19. März zu befahren oder in dieser Zeit dort zu ankern,</p> <p>15. naturnahe Uferbereiche, insbesondere Wald-, Gebüsch- oder sonstige Gehölzbestände, Röhrichte, Großseggenriede oder Schwimmblattpflanzengesellschaften zu betreten oder zu befahren; Betreten ist jedes sich hineinbegeben,</p> <p>16. Feuerwerke abzubrennen,</p> <p>17. Drachen aller Art steigen zu lassen,</p> <p>18. unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmög-</p>	<p>Anlage: Übersichtskarte), wer beabsichtigt, im Umkreis von 500 m um das LSG herum Feuerwerke abzubrennen.</p>	<p>g) anlässlich von bis zu 4 Trainingsveranstaltungen der Leistungssegler in der Zeit vom 1. November bis 19. März, wenn diese der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der beanspruchten Fläche, des Zeitraums und der Teilnehmerzahl schriftlich angezeigt werden. Die Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 die Veranstaltung untersagen oder unter Bedingungen und Auflagen gestatten,</p> <p>h) und des Hagenburger Kanals mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb oder mit batteriebetriebenen Elektromotoren mit einer Leistung bis 7,35 kW (10 PS) mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,</p> <p>3. der wasserrechtliche Gemeingebrauch für das Baden mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten, und den Eissport,</p> <p>4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,</p> <p>5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen öffentlichen Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde,</p> <p>6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mit</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
	<p>lichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 9 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.</p>		<p>Angaben zu Ort, Umfang und Zeit der Ausführung angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde.</p> <p>7. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Wegen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,</p> <p>8. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung schriftlich angezeigt wurden,</p> <p>9. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Vorlage einer Baubeschreibung mit Angaben zu Ort und Zeit angezeigt wurde; dies gilt nicht für den jährlichen Auf- und Abbau der Stege,</p> <p>10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,</p> <p>11. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>(3) Freigestellt ist die Fortführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende bestimmungsgemäße Nutzung der Insel „Wilhelmstein“, der „Badeinsel“ sowie des Bade- und Surfstrands jeweils</p>

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
			<p>einschließlich der zugehörigen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 gelten.</p> <p>(4) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.</p> <p>(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer.</p> <p>(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) mit der Maßgabe, dass § 4 Satz 2 Nrn. 12 bis 15 gelten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 4 BNatSchG dargestellten Ziele und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern, insbesondere keine Störung von Brut- oder Rastvögeln, 2. ohne Schaffung neuer Pfade in vegetationsreichen Uferzonen, 3. ohne die Verwendung von Reusen, Aalkörben oder vergleichbaren Fischereigeräten; ausschließlich Angelruten sind zulässig. <p>(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansinneinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an dessen Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotopie noch störende empfindliche Arten beeinträchtigt werden, 2. von den verwendeten Fanggeräten keine vermeidbaren Gefährdungen für nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten, insbesondere für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), ausgehen.

Schutzgebietsverordnung	Verbote	Erlaubnisvorbehalte	Freistellungen
			(9) Freigestellt ist die Umsetzung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

Anlage 2: Ballungsbereiche der Rast- und Brutvögel zur Stellungnahme des NLWKN im Rahmen der Ausweisung des NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ (Abb. 1)

